

FESTSETZUNGEN - ZEICHEN -

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	SD	SATTELDACH
WR	REINES WOHNGEBIET		HAUPTFIRSTRICHTUNG
I+ID	1 VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VG ANZURECHN. DG	38°	DACHNEIGUNG
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL. GRZ.		STRASSEN BEGRENZUNGS-LINIE (GEHWEG, FAHRB.)
0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL. GFZ	P	PARKBUCHT
	OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- U. DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG)		PFLANZGEBOT (HOCH-STAMMIGE BÄUME)
	BAUGRENZE		DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHIND NUTZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0.8 m ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN
	BAULINIE		

FESTSETZUNGEN - TEXT -

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
 GARAGEN AUSSERHALB DER WOHNGEBAUDE SIND MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN!
 DIE TREPPENHÖHE DARF 50 cm BIS UK FUSSPLETTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 DACHGAUPENSIND IN EINER BREITE VON MAXIMAL 4m ERLAUBT IHR ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2m BETRAGEN.
 DIE ANSICHTSFLÄCHEN ALLER BAUTEN SIND IN VERBLENDEMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR TEILFLÄCHEN SIND AUCH ANDERE MATERIALIEN ZULÄSSIG. **(BIS ZU MAXIMAL 20% DER GESAMT-FLÄCHE)**
 DIE FIRSHÖHEN DER UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILE SIND MINDESTENS 1m NIEDRIGER ALS DIE DES HAUPTGEBÄUDES ZU HALTEN. **DARF 0.75m AB OK STRASSENKRONEN NICHT ÜBERSCHREITEN.**
 DIE EG-FUSSBODENHÖHE IST IM EINZELFALL MIT DEM STADTBAUAMT DRENSTEINFURT ABZUSTIMMEN.
 ZWISCHEN DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN SIND ZÄUNE BIS MAXIMAL 1m HOHE ZULÄSSIG. ZU DEN VERPFLANZTEN SIND LEDIGLICH ANPFLANZUNGEN (HECKEN, STRÄUCHER, ETC.) GESTATT. **DIE ZÄUNE ZWISCHEN DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN DÜRFEN AMERLBACH NUR BIS ZUR ÜBERSCHWEMMUNGSZONE (RAUMSTREIFEN) ERRICHTET WERDEN.**

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

	VORHANDENE WOHNGEBAUDE		VORGESCHLAGENE STELLUNG DER WOHNHAUSER
	VORHANDENE WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE		VORGESCHL. STELLUNG DER GARAGEN
	VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE		VORGESCHL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	ÜBERSCHWEMMUNGS-GEBIET = RAUMSTREIFEN		

① Änderung vom 21.8.80 - Firstrichtung -

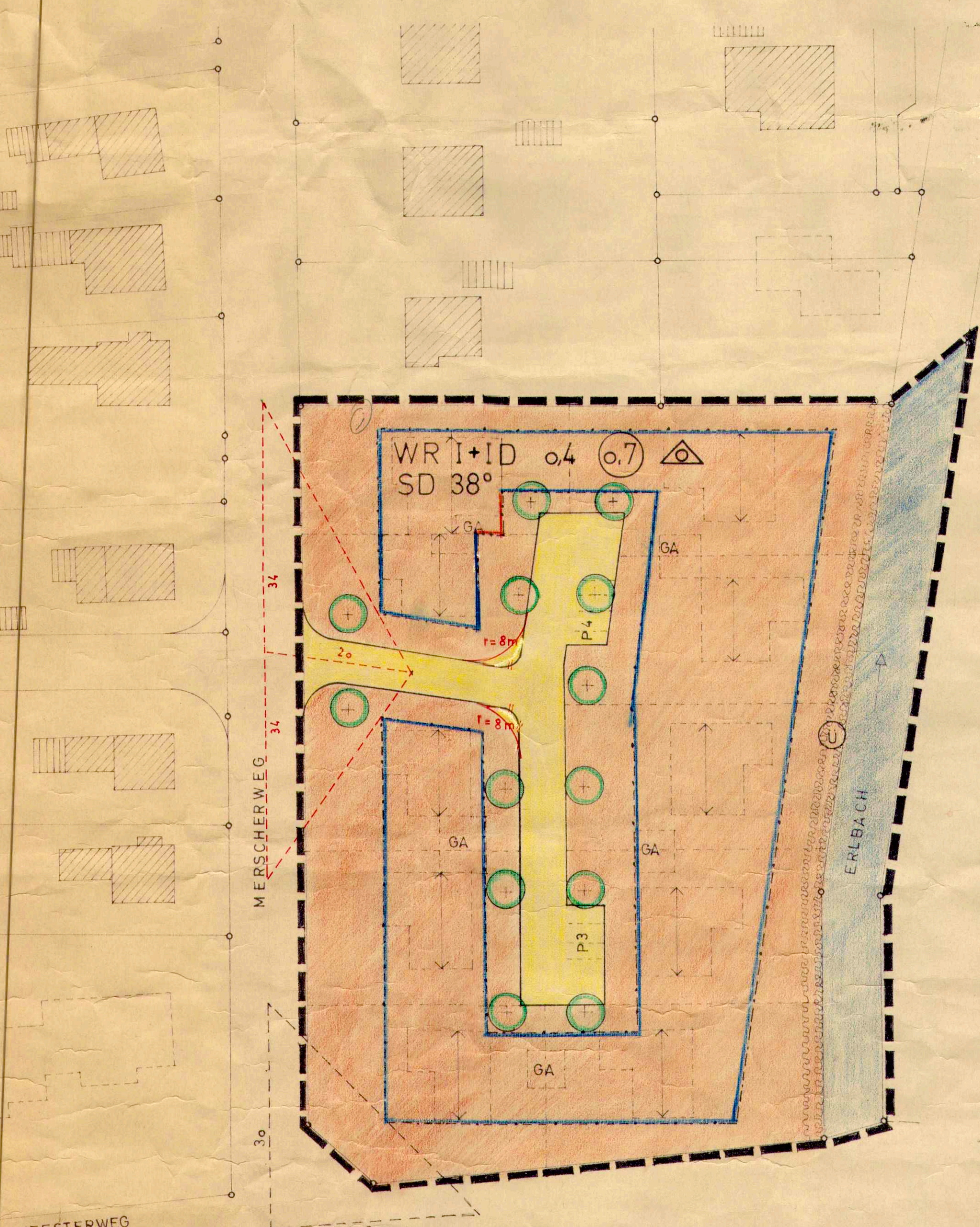
STADT DRENSTEINFURT BEBAUUNGSPLAN NR. 1.16 AM ERLBACH II

M. 1:500

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:

- § 54 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.74 (GV. NW. 1975, S. 91), ZUL. GEÄ. AM 08.04.1975 (GV. NW. 1975, S. 304)
- § 91.2.2a, 8-13a u. 30 DES BUNDESBAUGESETZES I.D. NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
- § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1976 (GV. NW. S. 95), ZULETZT GEÄNDERT AM 15.07.1976 (GV. NW. 1976, S. 254) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG I.D.F. DER 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 21.4.76 (GV. BI. S. 299) UND § 9 ABS. 2 BBAUG
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BNVO) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.11.1976 (BGBl. I, S. 1733)
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21)

NORDEN



DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE VON § 30 BBAUG IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT DRENSTEINFURT VOM 5. Juli 1977 AUFGESTELLT WORDEN

DRENSTEINFURT, DEN 5. Juli 1977

BÜRGERMEISTER (Deventer) RATSMITGLIED (Greiner) SCHRIFTFÜHRER (Pöster)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN VOM RAT DER STADT DRENSTEINFURT AM 27. April 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

DRENSTEINFURT, DEN 27. April 1978

BÜRGERMEISTER (Fels) RATSMITGLIED (Gabriel) SCHRIFTFÜHRER (Pöster)

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT

DER BESCHLUSS IST AM 15. Juli 1977 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

DRENSTEINFURT, DEN 15. Juli 1977

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 11. 9. 1978 GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER, DEN 11. 9. 1978
- 35. 2. 1 - 5205 -

GEÄNDERT LT. RATS BESCHLUSS VOM 27.4.1978

LÜDINGHAUSEN 6. Juni 1978

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT DRENSTEINFURT VOM 27. Okt. 1977 GEMÄSS § 2a(5) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 1. Februar 1978 BIS 28. Februar 1978 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DRENSTEINFURT, DEN 1. März 1978

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG AB 3. ii. 1978 ÖFFENTLICH AUS, DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 3. ii. 1978 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DRENSTEINFURT, DEN 3. ii. 1978

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON PROF. DIPL. ING. H. PFEIFFER, LÜDINGHAUSEN ENTWORFEN.

LÜDINGHAUSEN 5. Okt. 1977

PLANVERFASSER